

25-26 | 2026

47. Jahrgang
19. Juni 2026
S. 1545-1616
PVSt 8559

ZIP

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Georg Bitter, Mannheim · Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Bonn · Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg · Prof. Dr. Jens Koch, Köln · Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Leipzig · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Hamburg

otto-schmidt.de

Gründungsherausgeber: RA Dr. Bruno M. Kübler, Köln/Dresden



Dieses Heft
digital lesen!



<https://ottoschmidt.de/heftdigital>

- Aufsätze >** *Marc-Philippe Weller / Marianna Dänner / Carolina Radke* –
Klimaklagen 1545
- Christoph Thole* – Streitige Forderungen und Zahlungsunfähigkeit 1555
- Bero Gebhard* – Vom „Beruf“ unserer Zeit: Hauptamtliche Aufsichtsratsmitglieder im Wahlvorschlag nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG 1562
- EWiR-Kurzkomentare >** Interesse an Feststellung der materiellrechtlichen Gesellschafterstellung gegenüber GmbH trotz Eintragung des Gesellschafters in Gesellschaftersliste (BGH, Urt. v. 21.4.2026 – II ZR 50/25) *Ekkehard Nolting* 1567
- Stromsteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeit (BFH, Urt. v. 9.12.2025 – VII R 35/22) *Dietmar Onusseit* 1572
- Rechtsprechung >** Eintragung in Sanktionsliste der USA allein nicht ausreichend für Ablehnung eines Antrags auf Zahlungskontoeröffnung (EuGH, Urt. v. 11.6.2026 – C-81/24) 1576
- Verfassungsmäßigkeit der Behandlung vorgezogener Einlagen in § 15a Abs. 1a EStG (BFH, Urt. v. 26.2.2026 – IV R 27/23) 1588
- Wirksame Klausel zu Rückkaufswert in Widerrufsbelehrung betreffend Lebens- und Rentenversicherungsverträge (BGH, Urt. v. 13.5.2026 – IV ZR 68/25) 1595
- Keine inkongruente Deckung durch Verstoß gegen BaFin-Weisung zur Vermeidung von gläubiger- oder masseschädlichen Auszahlungen (BGH, Urt. v. 12.3.2026 – IX ZR 81/25) 1602

ottoschmidt



86209702625



Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Georg Bitter, Mannheim · Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Bonn · Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg · Prof. Dr. Jens Koch, Köln · Prof. Dr. Wolfgang Lüke, Leipzig · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Hamburg

Gründungsherausgeber:

RA Dr. Bruno M. Kübler†, Köln/Dresden

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Holger Altmeyden · Prof. Dr. Christian Armbrüster · Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Alfred Bergmann · Prof. Dr. Ulrich Ehrlich · Prof. Dr. Horst Eidenmüller · Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer · RA Dr. Burkard Göpfert · Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Wulf Goette · MinDir. Marie Luise Graf-Schlicker · Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit · Prof. Dr. Mathias Habersack · Prof. Dr. Rainer Hüttemann · Prof. Dr. Florian Jacoby · RA/StB Dr. Günter Kahlert · Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Godehard Kayser · RA Dr. Bernd Klasmeyer · Prof. Dr. Lars Klöhn · Prof. Dr. Stefan Korch · Prof. Dr. Christoph G. Paulus · Vors. Richter am BGH a.D. Dr. h.c. Volker Röhrich · Prof. Dr. Carsten Schäfer · Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend · Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer · Prof. Dr. Christoph Thole · Prof. Dr. Dirk A. Verse · RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Inhalt

Aufsätze

Marc-Philippe Weller / Marianna Dänner / Carolina Radke – Klimaklagen – Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23 und VI ZR 365/23, ZIP 2026, 949

Am 23.3.2026 hat der BGH über die Klimaklagen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen BMW und Mercedes entschieden und Leitlinien für die privatrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen in Bezug auf das Unterlassen klimaschädlicher (wirtschaftlicher) Aktivitäten entwickelt. Der Beitrag ordnet die Entscheidung in den Kontext strategischer Klimaklagen ein und analysiert die kollisionsrechtlichen und deliktsrechtlichen Fragestellungen des Verfahrens. 1545

Christoph Thole – Streitige Forderungen und Zahlungsunfähigkeit

Die Rechtsprechung des BGH hatte sich zuletzt vermehrt mit der Frage zu befassen, wie streitige Forderungen von Gläubigern des Schuldners bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen sind. Das betrifft insbesondere die Frage, ob und unter welchen Maßgaben ein vorläufig vollstreckbarer Titel über diese Forderung, etwa ein erstinstanzliches Urteil, im Liquiditätsstatus zu berücksichtigen ist. 1555

Bero Gebhard – Vom „Beruf“ unserer Zeit: Hauptamtliche Aufsichtsratsmitglieder im Wahlvorschlag nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG – Zugleich Besprechung von KG v. 24.9.2025 – 2 U 106/23, ZIP 2025, 2431

Der Beitrag untersucht die jüngst vom KG (KG v. 24.9.2025 – 2 U 106/23, ZIP 2025, 2431) unterstrichene strenge Auslegung von § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG und arbeitet heraus, wie das Gericht die Anforderungen an die Berufsangabe im Wahlvorschlag überspannt und die Relevanzeinschränkungen der BGH-Rechtsprechung übergeht. 1562



Inhalt

EWiR-Kurzkomentare**Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht****Interesse an Feststellung der materiellrechtlichen Gesellschafterstellung gegenüber GmbH trotz Eintragung des Gesellschafters in Gesellschafterliste**

Keine dauerhafte Speicherung überobligatorischer Daten aus Anmeldungen im Handelsregister nach Widerruf der Einwilligung des Anmeldenden

Beschränkung der inhaltlichen Prüfungskompetenz des Registergerichts auf Ausnahmefälle bei Einreichung gem. § 40 Abs. 1 und 2 GmbHG

(BGH, Urt. v. 21.4.2026 – II ZR 50/25, ZIP 2026, 1387)

Ekkehard Nolting 1567

(BGH, Beschl. v. 18.2.2026 – II ZB 2/25, ZIP 2026, 1002)

Johann Ante 1568

(OLG Schleswig, Beschl. v. 28.11.2025 – 2 Wx 74/25, ZIP 2026, 746)

Bastian Kreß 1569

Vertrags- und Haftungsrecht

Zum Disziplinarlageverbrauch im anwaltsgerichtlichen Verfahren

(BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25)

Christian Deckenbrock / Thomas Sossna 1570

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Keine Massezugehörigkeit von Ansprüchen des Insolvenzschuldners auf Auszahlung von im Rahmen eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags verwahrter Gelder

(LG Düsseldorf, Urt. v. 22.8.2025 – 22 S 64/23, ZIP 2026, 959)

Bettina E. Breitenbücher 1571

Stromsteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeit

(BFH, Urt. v. 9.12.2025 – VII R 35/22, ZIP 2026, 1217)

Dietmar Onusseit 1572

Arbeits- und Sozialrecht

Subunternehmerverbot im Kernbereich der Fleischwirtschaft verfassungsgemäß

(BVerfG, Beschl. v. 27.1.2026 – 1 BvR 2637/21)

Simon Mantsch 1573

Verhältnis von Arbeitszeitvolumen und Entgeltgleichheit im Rahmen einer Entgeltgleichheitsklage

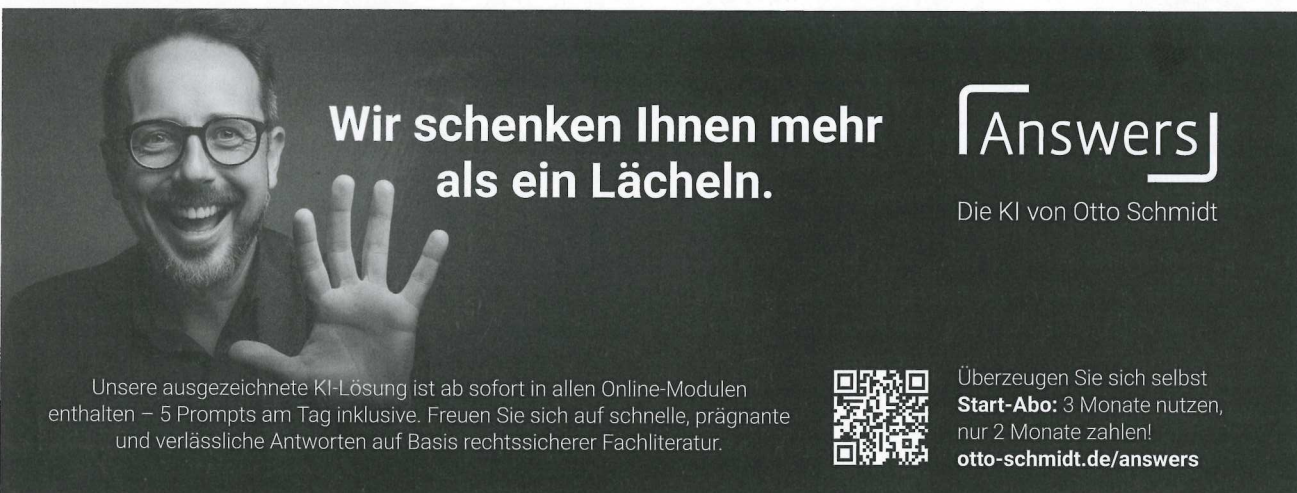
(BAG, Urt. v. 23.10.2025 – 8 AZR 269/24, ZIP 2026, 1411)

Sandra Sfinis / Anna Mayr 1574

Rechtsprechung**Bank- und Kreditsicherungsrecht**

Eintragung in Sanktionsliste der USA allein nicht ausreichend für Ablehnung eines Antrags auf Zahlungskontoeröffnung

(EuGH, Urt. v. 11.6.2026 – C-81/24 – Jenec) 1576



Wir schenken Ihnen mehr als ein Lächeln.

Answers
Die KI von Otto Schmidt

Unsere ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf schnelle, prägnante und verlässliche Antworten auf Basis rechtssicherer Fachliteratur.

Überzeugen Sie sich selbst
Start-Abo: 3 Monate nutzen, nur 2 Monate zahlen!
otto-schmidt.de/answers



Verfahren feststellen solle, ob der Berufsangehörige aufgrund seiner Persönlichkeit insgesamt noch für seinen Beruf tragbar sei oder bei ihm eine erzieherische Einwirkung geboten erscheine; dies lasse sich regelmäßig nicht durch eine isolierte Bewertung einzelner Pflichtverletzungen, sondern nur durch deren einheitliche Würdigung beurteilen.

Der Grundsatz gelte allerdings nur „innerhalb eines Verfahrens“ und bündele deshalb nur solche Pflichtverletzungen, die eine prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO bildeten. Mehrere pflichtwidrige Handlungen würden daher erst durch die eröffnete Anschuldigung, die Verbindung mehrerer anhängiger Verfahren durch das Gericht oder den Beschluss über die Einbeziehung einer Nachtragsanschuldigungsschrift (§ 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO, § 266 StPO) zu einer einheitlich zu beurteilenden Pflichtverletzung verbunden. Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung allein verbinde die Pflichtverletzungen nicht zu einer Tat im prozessualen Sinne. Auch für das Anwaltsgericht erkennbare Pflichtverletzungen, die mit den angeschuldigten Vorwürfen – ohne zu denselben prozessualen Taten zu zählen – in einem „unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang“ stünden, unterlägen deshalb weder der Kognitionspflicht noch dem Disziplinarklageverbrauch (anders noch BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 Rz. 15 ff.; das jetzt gefundene Ergebnis bereits andeutend BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24, BeckRS 2025, 23498 Rz. 11).

➔ **3. Einordnung:** Zwar hält der Senat vordergründig am unstrittenen Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung (dazu Steffen, Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung im anwaltsgerichtlichen Verfahren, 2009) fest. Er gelangt aber nun zu der in dieser Deutlichkeit neuen Erkenntnis, dass der Grundsatz nur „innerhalb eines Verfahrens“ gilt und daher grundsätzlich keinen verfahrensübergreifenden Disziplinarklageverbrauch mehr begründen kann. Zu Recht können Berufsangehörige nicht mehr darauf vertrauen, dass mit dem Urteil weitere, nicht angeschuldigte Pflichtverletzungen abgegolten sind, selbst wenn diese für das Anwaltsgericht erkennbar waren und in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den angeschuldigten Vorwürfen stehen. Anwaltsgerichte und GenStA sind im Gegenzug von einer Auseinandersetzung mit dem in der Praxis kaum handhabbaren Kriterium der „Erkennbarkeit“ befreit (vgl. Reelsen in Weyland, 11. Aufl. 2024, § 113 BRAO Rz. 49 ff.). Diese Begrenzung des Disziplinarklageverbrauchs entspricht auch dem bei der Neuregelung des § 68 WPO zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 18/6282, 97).

Die Eingrenzung auf den prozessualen Tatbegriff steht gleichwohl in einem Spannungsverhältnis zur Funktion des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, das – wie der Senat selbst betont – auf eine einheitliche Gesamtbewertung der Berufstauglichkeit und ggf. auf erzieherische Einwirkung gerichtet ist (vgl. bereits BGHSt 27, 305, 307; ferner Ingenfeld, DStR 2026, 1015, 1016). Ist dieser Zweck bereits durch ein vorangegangenes Verfahren erreicht und die Berufstauglichkeit (wieder-)hergestellt, wäre es verfehlt, weitere Pflichtverletzungen sukzessive mit zusätzlichen Maßnahmen zu ahnden. Das Anwaltsgericht hat daher im Folgeverfahren stets zu prüfen, ob eine zusätzliche Sanktion überhaupt noch erforderlich ist (vgl. auch Rz. 24); eine analoge Anwendung der §§ 53–55 StGB scheidet dagegen aus (vgl.

BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24, BeckRS 2025, 23498 Rz. 20).

Vorteilhaft wirkt sich der prozessuale Tatbegriff für den Angeeschuldigten bei der Verjährung aus. § 115 Abs. 1 Satz 3 BRAO knüpft an das Ende der Tat im prozessualen Sinne an, sodass eine bereits verjährte Pflichtverletzung nicht mehr durch nachträgliche Verbindung mit einem nicht verjährten Vorwurf wieder verfolgbar werden kann (vgl. hierzu Reelsen in Weyland, 11. Aufl. 2024, § 113 BRAO Rz. 52; anders noch Thole in Henssler/Prütting, 6. Aufl. 2024, § 113 BRAO Rz. 18, § 115 BRAO Rz. 4 f.). Die Verjährung ist vielmehr für jede Tat im prozessualen Sinne eigenständig zu beurteilen.

Christian Deckenbrock, Dr. iur., PD, Akad. Oberrat / Thomas Sossna, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand, Universität zu Köln

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Keine Massezugehörigkeit von Ansprüchen des Insolvenzschuldners auf Auszahlung von im Rahmen eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags verwahrter Gelder

ZIP2001238

ZPO § 850b Abs. 1 Nr. 4; InsO §§ 36, 115, 116, 166 Abs. 2; BGB §§ 364, 398, 667, 675

Auszahlungsansprüche aus einem vorinsolvenzlich geschlossenen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag der späteren Insolvenzschuldnerin mit einem Bestattungsunternehmen und einem Treuhänder sind nicht Teil der Insolvenzmasse. Die geleisteten Beträge wurden mit Vertragsschluss zur Absicherung der dereinstigen Bestattungskosten an das Bestattungsunternehmen wirksam abgetreten. Die Abtretung erfolgte erfüllungshalber. (nicht amtl.)

LG Düsseldorf, Urt. v. 22.8.2025 – 22 S 64/23 (nicht rechtskräftig), ZIP 2026, 959

(AG Düsseldorf, Urt. v. 3.2.2023 – 37 C 159/22, ZIP 2023, 1098 [LS]; BGH – III ZA 13/25)

➔ **1. Sachverhalt:** Die Schuldnerin schloss mit der Streithelferin, einem Bestattungsunternehmen, einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ab, in dem sich der Bestatter zur Erbringung aller erforderlichen Bestattungsdienstleistungen verpflichtete und in dem sich die Beklagte zugleich als Treuhänderin zur Verwahrung der von der Schuldnerin hierfür eingezahlten Beträge verpflichtete. Ferner trat die Schuldnerin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die Treuhänderin zur Absicherung der zukünftigen Bestattungskosten an das Bestattungsunternehmen ab. Der Insolvenzverwalter nimmt nun die Beklagte auf Auszahlung des verwahrten Geldes in Anspruch. Der angesparte Betrag liegt unter der gem. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO geltenden Freibetragsgrenze. Der Insolvenzverwalter macht das Erlöschen der Treuhandvereinbarung gem. § 115 InsO geltend und kündigte vorsorglich sowohl den Bestattungs- als auch den Treuhandvertrag.

➔ **2. Entscheidung des Gerichts:** Das Gericht legt den Vertrag dahin gehend aus, dass das Treuhandguthaben – das nach dem vorangegangenen Urteil des BGH (BGH v. 16.1.2025 – IX ZR 91/24, ZIP 2025, 453) nicht bereits wegen Unpfändbarkeit

nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO aus der Insolvenzmasse ausgeschieden ist – vorinsolvenzlich wirksam abgetreten wurde und aus diesem Grund aus der Insolvenzmasse ausgeschieden ist. Aus den §§ 115, 116 InsO ergebe sich nichts anderes, da sich diese nur auf die Insolvenzmasse bezögen.

Der Insolvenzverwalter habe auch kein Einziehungsrecht nach § 166 Abs. 2 InsO, da die Abtretung des Treuguts im Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag – obwohl im Wortlaut des Vertrags von einer Sicherung geredet wird – nicht zur Sicherung erfolgt sei, sondern es sich um eine Abtretung erföllungshalber handle.

Dazu grenzt das Gericht ausführlich unter Auslegung des Vertrags eine Abtretung erföllungshalber von einer Abtretung zur Sicherung und einer Abtretung an Erföllung statt ab. Die Abtretung im vorliegenden Vertrag umfasse sämtliche Ansprüche, also auch die vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Ansprüche auf Abrechnung und Auszahlung nach § 675 Abs. 1, § 667 BGB. Anders als bei klassischen Treuhandabreden sei hier überdies der Bestatter in den Vertrag einbezogen, der Bestattungsleistungen verspreche und der durch die Abtretung nicht nur gesichert werde. Er müsse das zweckgebundene Treugut vor einer Auszahlung vielmehr erst freigeben, wodurch das Geld für die angemessene Bestattungsvorsorge vor unberechtigten Auflösungsverlangen geschützt sei. Hieraus ergebe sich die Abtretung erföllungshalber, weshalb auch der Anwendungsbereich des § 166 Abs. 2 InsO nicht eröffnet sei. Diese Vertragsklausel verstoße auch als AGB nicht gegen die §§ 305 ff. BGB, sie sei weder überraschend noch unangemessen benachteiligend.

➔ **3. Einordnung:** Das Gericht entschied nach einer Zurückverweisung des BGH erneut in dieser Sache. In seinem Revisionsurteil vom 16.1.2025 (IX ZR 91/24, ZIP 2025, 453) hatte der BGH eine analoge Anwendung des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf den Vertrag verneint und tenoriert, dass Ansprüche aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag grundsätzlich pfändbar sind und zur Insolvenzmasse gehören. Sie stünden weder nur bedingt pfändbaren Bezügen noch Lebensversicherungen auf den Todesfall gleich. Dieser Vertrag unterscheide sich von einer Sterbegeldversicherung dadurch, dass jene zugunsten eines Angehörigen abgeschlossen werde, der nach § 1968 BGB die Beerdigungskosten zu tragen habe. Hier gehe es aber nicht um eine Versicherung, sondern um von einem Unternehmen treuhänderisch verwahrte Gelder.

Die Zurückverweisung war verbunden mit dem Hinweis, dass die Klage wegen der vorinsolvenzlich vereinbarten Abtretung abzuweisen sei, wenn diese wirksam sei und sofern diese auch die Ansprüche bei Beendigung des Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags erfasse. Dann stünden der Schuldnerin und damit auch dem Insolvenzverwalter keine Ansprüche auf Herausgabe des verwahrten Betrags nach § 667 BGB mehr zu. Die vom Insolvenzverwalter erklärte Kündigung der Verträge habe ebenso wenig Einfluss auf eine bereits erfolgte Abtretung wie eine Vertragsbeendigung nach §§ 115, 116 InsO. Auch mit Blick auf ein dem Insolvenzverwalter etwa zustehendes Verwertungsrecht nach § 166 Abs. 2 InsO im Fall einer bloßen Sicherungsabtretung wurde die Sache zurückverwiesen.

Das LG Düsseldorf hat sich in seinem neuerlichen Urteil eingehend mit der Frage der Qualifizierung der Abtretung des Treuguts und der Auslegung des Vertrags befasst und die Klage des

Insolvenzverwalters erneut abgewiesen. Zwar war im Wortlaut des Vertrags von einer Abtretung zur „Sicherung der Bestattungskosten“ die Rede. Unter Auslegung des Vertrags nach dessen Sinn und Zweck sowie der darin enthaltenen Regelungen auch mit dem Bestatter kam das Gericht jedoch zum Ergebnis, dass dies der Annahme einer Abtretung erföllungshalber nicht entgegenstehe. Im Ergebnis steht damit dem Insolvenzverwalter auch kein Verwertungsrecht nach § 166 Abs. 2 InsO zu.

In der Konsequenz behandelt das Gericht nun auf anderem Wege den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag gleich wie eine Sterbegeldversicherung. Das für den Sterbefall angesparte Guthaben ist danach auch ohne Anwendung des § 850 Abs. 2 Nr. 4 ZPO unpfändbar.

Das Gericht hat wegen der Bedeutung der Sache aber auch erneut die Revision zugelassen. Der BGH (Az. III ZA 13/25) wird nun ein zweites Mal hierüber zu befinden haben.

Bettina E. Breitenbücher, Dr. iur., Rechtsanwältin, FAin für Insolvenz- und Sanierungsrecht – Breitenbücher & Partner, Dresden

Stromsteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeit

ZIP2001239

InsO § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2, §§ 38, 55 Abs. 4; AO § 37 Abs. 1; StromStG § 5; EnergieStG § 38

1. § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I 2011, 2854) – InsO a.F. – erfasste auch Stromsteuerverbindlichkeiten.

2. Säumniszuschläge teilen insolvenzrechtlich das Schicksal der zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeit. Säumniszuschläge auf Masseverbindlichkeiten sind daher ebenfalls Masseverbindlichkeiten.

3. Masseverbindlichkeiten wurden nach § 55 Abs. 4 InsO a.F. nur im Rahmen der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet (Fortführung BFH, Urt. v. 13.12.2022 – VII R 49/20, BFHE 279, 10 = ZIP 2023, 1197 = EWIR 2023, 499 [Anzinger]).

(alle amtl.)

BFH, Urt. v. 9.12.2025 – VII R 35/22, ZIP 2026, 1217

(FG Düsseldorf, Urt. v. 2.11.2022 – 4 K 3188/20 AO, ZIP 2023, 153 = EWIR 2023, 150 [Möhlenkamp])

➔ **1. Sachverhalt:** Der Kläger ist Verwalter in dem am 15.2.2016 eröffneten Verfahren über das Vermögen einer GmbH. Die Schuldnerin gab beim beklagten Hauptzollamt (HZA) jährlich Stromsteueranmeldungen ab, das monatliche Vorauszahlungen für 2015 und 2016 festsetzte.

Auf Antrag vom 5.6.2015 bestellte das AG den Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnete u.a. an, dass Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters wirksam seien.

Auf die vom Kläger abgegebenen Stromsteueranmeldungen für 2015 und 2016 bis zum 19.2. setzte das HZA Stromsteuer fest, die vom Kläger als Masseverbindlichkeit anerkannt und wohl